



Rat der
Europäischen Union

037609/EU XXVI. GP
Eingelangt am 09/10/18

Brüssel, den 8. Oktober 2018
(OR. en)

12863/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0348 (NLE)

PECHE 383

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 677 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem genannten Abkommen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 677 final.

Anl.: COM(2018) 677 final

12863/18

/dp

LIFE.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2018
COM(2018) 677 final

2018/0348 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige
Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des
dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem genannten
Abkommen**

{SWD(2018) 433 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ein partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko trat am 28. Februar 2007 in Kraft¹. Das letzte Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens², das am 15. Juli 2014 in Kraft trat, lief am 14. Juli 2018 aus. Das derzeitige Partnerschaftsabkommen ist Teil der Beziehungen zwischen der Union und Marokko im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits³, das im Jahr 2000 in Kraft trat. Ziel des Abkommens ist es, die gute Bewirtschaftung und Nachhaltigkeit der Fischereiressourcen unter ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien⁴ hat die Kommission mit der Regierung Marokkos Verhandlungen geführt, um das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zu ändern und ein neues Durchführungsprotokoll zu vereinbaren.

Diese Verhandlungen und die sich daraus ergebenden Texte tragen in vollem Umfang dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache C-266/16⁵ Rechnung, wonach das Fischereiabkommen und das dazugehörige Protokoll nicht für die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer gelten. In Anbetracht der im Urteil des Gerichtshofs dargelegten Erwägungen und im Einklang mit den Wünschen beider Vertragsparteien konnten im Rahmen der Verhandlungen dieses Gebiet und die an dieses Gebiet angrenzenden Gewässer gleichwohl in das partnerschaftliche Fischereiabkommen aufgenommen werden, und zwar aus mehreren Gründen. Zunächst einmal ist es aus wirtschaftlicher Sicht wichtig, dass die Unionsflotte ihre Fischereitätigkeiten – auch in diesen Gewässern – innerhalb eines rechtssicheren Rahmens mit einem klar abgegrenzten geografischen Geltungsbereich ausübt. Ferner ist vorgesehen, dass die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Abkommens diesem Gebiet und seiner Bevölkerung entsprechend der Fischereitätigkeiten zugutekommen, insbesondere durch die Anlandungen der EU-Flotte, die Beschäftigung von Seeleuten, Investitionen und sonstige Unterstützungsmaßnahmen für den Sektor, die durch den im Protokoll zum Fischereiabkommen vorgesehenen Finanzbeitrag ermöglicht werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Königreich Marokko, das dieses Gebiet (zumindest dessen wichtigsten Teil) verwaltet, die einzige Entität ist, mit der ein solches Abkommen angesichts der Tatsache geschlossen werden kann, dass keine andere Entität die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen sowie die Verwaltung und Überwachung der Mittel der sektoralen Unterstützung, die dem Gebiet der Westsahara und ihrer Bevölkerung zugutekommen sollen, gewährleisten könnte.

¹ ABl. L 141 vom 29.5.2006, S. 1; ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 31.

² ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 2; ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 1.

³ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.

⁴ Angenommen auf der 3612. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 16. April 2018.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache Western Sahara Campaign UK, C-266/16, EU:C:2018:118.

Außerdem steht der Vorschlag für ein neues Abkommen und ein neues Protokoll in vollem Einklang mit dem Völkerrecht und dem Unionsrecht. Die Union hat stets ihr Engagement für die Beilegung der Streitigkeiten in der Westsahara bekräftigt und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Persönlichen Gesandten, den Parteien dabei zu helfen, zu einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung zu gelangen. In diesem Zusammenhang verweist der diesem Vorschlag beigelegte Briefwechsel auf den Standpunkt der Union in Bezug auf die Westsahara.

Die Texte, über die die Verhandlungsführer nach mehreren Verhandlungsrunden eine Einigung erzielt haben, umfassen das Abkommen selbst, durch das eine Partnerschaft für nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko errichtet wird (im Folgenden das „Fischereiabkommen“), das das Abkommen aus dem Jahr 2007 ersetzt, ein neues Durchführungsprotokoll, einen Anhang und dessen Anlagen sowie einen Briefwechsel. Diese Texte wurden am 24. Juli 2018 paraphiert.

Gemäß Artikel 16 des Protokolls hat dieses eine Laufzeit von vier Jahren ab dem Datum der Anwendung. Durch das neue Fischereiabkommen wird das am 28. Februar 2007 in Kraft getretene partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko aufgehoben. Es sieht die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung des Abkommens vor dessen Abschluss vor. Es wird jedoch nicht für notwendig erachtet, eine solche vorläufige Anwendung vorzuschlagen. Ziel des neuen Abkommens ist es, die Grundsätze der Reform von 2009 zu berücksichtigen: verantwortungsvolle Politik in den Bereichen Fischerei und Nachhaltigkeit, Achtung der Menschenrechte, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Die Änderung des Abkommens ist auch erforderlich, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 nachzukommen und die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Abkommens auf die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer zu schaffen.

Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien bietet das Fischereiabkommen Garantien für eine ausgewogene geografische Verteilung der sozioökonomischen Vorteile entsprechend der Fischereitätigkeiten, die sich aus der Verwendung des gesamten Finanzbeitrags des Abkommens ergeben (d. h. des finanziellen Ausgleichs für den Zugang, des Beitrags für die sektorale Unterstützung und der von den Reedern zu entrichtende Gebühren). Zu diesen Garantien gehört insbesondere die Überwachung der Zuweisung dieser Mittel und ihrer Verwendung, die insbesondere dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss obliegt, in dem beide Vertragsparteien vertreten sind. Weitere Bestimmungen sehen zudem vor, dass Marokko regelmäßig Berichte über die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen vorlegt.

Schließlich ist diesem Vorschlag eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Rapport sur l'évaluation des bénéfices pour la population du Sahara occidental de l'accord de partenariat dans le secteur de la pêche durable entre l'Union européenne et le Royaume du Maroc et son protocole de mise en œuvre, et sur la consultation de cette population (Bewertungsbericht zu den Vorteilen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls für die Bevölkerung der Westsahara)“ beigelegt. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Fischereiabkommens und des dazugehörigen Protokolls auf die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die betroffene Bevölkerung und die Nutzung der natürlichen Ressourcen der betreffenden Gebiete, sowie eine Zusammenfassung des Konsultationsprozesses mit diesen Bevölkerungsgruppen im Einklang mit den

Verhandlungsrichtlinien, denen zufolge die Einbeziehung dieser Bevölkerungsgruppen in die Erneuerung des Fischereiabkommens ein entscheidendes Element bildet.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Hauptziel des Fischereiabkommens und seines neuen Protokolls ist es, durch Partnerschaft eine nachhaltige Fischerei zu schaffen und den Unionsschiffen in dem im Fischereiabkommen festgelegten Fanggebiet Fangmöglichkeiten zu eröffnen. Die angebotenen Möglichkeiten beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und, für die weit wandernden Arten, auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT). Das neue Protokoll berücksichtigt die Ergebnisse einer Bewertung des vorhergehenden Protokolls (2014-2018) und einer vorausschauenden Bewertung, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Beide wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Das Protokoll wird auch die Europäische Union und das Königreich Marokko in die Lage versetzen, ihre Partnerschaft zu stärken, um die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Fanggebiet zu fördern und die Anstrengungen des Königreichs Marokko zur Entwicklung der Blauen Wirtschaft zu unterstützen. Diese Elemente stehen im Einklang mit den Zielen und Verpflichtungen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁶.

Das Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für 128 Schiffe in 6 Kategorien vor:

- 2 Kategorien der handwerklichen Fischerei im nördlichen Gebiet: pelagische Fischerei mit Waden und Grundlangleinen;
- handwerkliche Fischerei im südlichen Gebiet mit Angeln;
- Grundfischerei mit Grundsleppnetzen und Grundlangleinen im südlichen Gebiet;
- handwerkliche Fischerei auf Thunfisch mit Angeln;
- industrielle pelagische Fischerei mit pelagischen oder halbpelagischen Schleppnetzen und Ringwaden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei mit dem Königreich Marokko werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt. Sie stehen im Einklang mit dem Standpunkt der Union, die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Persönlichen Gesandten zu unterstützen, den Parteien dabei zu helfen, zu einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung zu gelangen, die der Bevölkerung der Westsahara im Rahmen von Vereinbarungen gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 2152 (2014), 2218 (2015), 2385 (2016), 2351 (2017) und 2414 (2018) die Selbstbestimmung ermöglicht. Der Abschluss des Fischereiabkommens greift dem Ergebnis des politischen Prozesses über den endgültigen Status der Westsahara nicht vor.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

⁶ ABI L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dessen Artikel 43 Absatz 2 die gemeinsame Fischereipolitik geregelt und in dessen Artikel 218 Absatz 5 die betreffende Stufe des Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen der Union und Drittländern festgelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Steuerungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat im Jahr 2017 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls 2014-2018 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁷ dargelegt.

Die Bewertung ergab, dass im Fischereisektor der Union großes Interesse am Fischfang in dem im Protokoll festgelegten Fanggebiet besteht und dass ein neues Protokoll dazu beitragen würde, die Überwachung und Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft des Königreichs Marokko konsultiert. Konsultationen fanden auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei statt. Ferner konsultierten die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) die betroffenen Bevölkerungsgruppen in der Westsahara, um sicherzustellen, dass diese Bevölkerungsgruppen zur Ausweitung der Partnerschaft auf die an die Westsahara angrenzenden Gewässer Stellung nehmen können und ihnen die sozioökonomischen Vorteile des Fischereiabkommens entsprechend der Fischereitätigkeiten zugutekommen. Ein Bewertungsbericht zu den Vorteilen für diese Bevölkerungsgruppen und den durchgeföhrten Konsultationen ist diesem Vorschlag als

⁷ https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/docs/publications/evaluation-report-morocco_fr.pdf
SWD(2018) 1 final : <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?qid=1535624240760&uri=CELEX:52018SC0001>

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die sozioökonomischen Vorteile des Fischereiabkommens weitgehend den betroffenen Bevölkerungsgruppen zugutekommen dürften und es sich positiv auf die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen auswirken wird. Auch die sozioökonomischen und politischen Akteure, die an den Konsultationen teilgenommen haben, sprachen sich eindeutig für den Abschluss des Fischereiabkommens aus, wenngleich die Front Polisario und andere Beteiligte sich grundsätzlich weigerten, am Konsultationsprozess teilzunehmen. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit dem EAD alle angemessenen und durchführbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die betroffenen Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise einzubeziehen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung beläuft sich auf 37 000 000 EUR. Der Betrag wird jährlich erhöht und erreicht im letzten Jahr 42 400 000 EUR auf folgender Grundlage:

- a) finanzieller Ausgleich für den Zugang von Unionsschiffen in Höhe von 19 100 000 EUR im ersten Jahr der Anwendung des Protokolls, von 20 000 000 EUR im zweiten Jahr und von 21 900 000 EUR im dritten und vierten Jahr;
- b) Beitrag zur Unterstützung der Fischereipolitik des Königreichs Marokko in Höhe von 17 900 000 EUR im ersten Jahr der Anwendung des Protokolls, von 18 800 000 EUR im zweiten Jahr und von 20 500 000 EUR im dritten und vierten Jahr. Diese Unterstützung steht mit den Zielen der nationalen Politik im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Binnen- und Seefischereiressourcen des Königreichs Marokko in Einklang.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachungsmodalitäten sind im Protokoll des neuen Partnerschaftsabkommens festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem genannten Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Mai 2006 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 764/2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko erlassen, das in der Folge stillschweigend verlängert wurde.
- (2) Das letzte Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens und zur Festlegung der in diesem Abkommen vorgesehenen Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung ist am 14. Juli 2018 ausgelaufen.
- (3) In seinem Urteil in der Rechtssache C-266/16⁸ hat der Gerichtshof in seiner Antwort auf eine Vorlagefrage zur Gültigkeit und Auslegung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko und dessen Durchführungsprotokoll festgestellt, dass weder das Abkommen noch das dazugehörige Protokoll auf die an die Westsahara grenzenden Gewässer Anwendung findet.
- (4) Die Union greift dem Ergebnis des politischen Prozesses über den endgültigen Status der Westsahara, der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindet, nicht vor und hat ihr Engagement für die Beilegung des Streits in der Westsahara – die derzeit von den Vereinten Nationen in der Liste der nichtselbstverwalteten Gebiete geführt und heute weitgehend vom Königreich Marokko verwaltet wird – wiederholt bekräftigt. Sie unterstützt voll und ganz die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Persönlichen Gesandten, den Parteien dabei zu helfen, zu einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung zu gelangen, die der Bevölkerung der Westsahara im Rahmen von Vereinbarungen

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018 in der Rechtssache Western Sahara Campaign UK, C-266/16, EU:C:2018:118.

gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 2152 (2014), 2218 (2015), 2385 (2016), 2351 (2017) und 2414 (2018) die Selbstbestimmung ermöglicht.

- (5) Die Unionsflotten müssen ihre seit Inkrafttreten des Abkommens ausgeübten Fangtätigkeiten fortsetzen können und der Geltungsbereich des Abkommens muss so festgelegt werden, dass auch die an die Westsahara angrenzenden Gewässer einbezogen werden. Die Fortsetzung der Fischereipartnerschaft ist ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass dieses Gebiet weiterhin die im Rahmen des Abkommens gewährte sektorale Unterstützung, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Völkerrecht und zugunsten der lokalen Bevölkerung, erhalten kann.
- (6) Zu diesem Zweck hat der Rat die Kommission am 16. April 2018 ermächtigt, Verhandlungen mit dem Königreich Marokko im Hinblick auf die Änderung des Partnerschaftsabkommens und zur Vereinbarung eines neuen Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens zu führen. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 24. Juli 2018 ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden das „Fischereiabkommen“) paraphiert, das ein neues Durchführungsprotokoll, einen Anhang und mehrere Anlagen sowie einen Briefwechsel zu dem genannten Abkommen umfasst.
- (7) Ziel des Fischereiabkommens ist es, der Europäischen Union und dem Königreich Marokko eine intensivere Zusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik, einer verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in dem im Protokoll festgelegten Fanggebiet sowie zur Unterstützung der Bemühungen des Königreichs Marokko zur Entwicklung des Fischereisektors und der Blauen Wirtschaft zu ermöglichen. Es trägt zum Erreichen der Ziele der Union nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union bei.
- (8) Die Kommission hat die potenziellen Auswirkungen des Fischereiabkommens auf die nachhaltige Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Vorteile für die betroffenen Bevölkerungsgruppen und der Nutzung der natürlichen Ressourcen der betroffenen Gebiete, bewertet.
- (9) Aus dieser Bewertung geht hervor, dass das Fischereiabkommen aufgrund der positiven sozioökonomischen Auswirkungen – insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung und Investitionen – und seiner Auswirkungen auf die Entwicklung des Fischereisektors und des Fischverarbeitungssektors für die Bevölkerung der Westsahara von großem Nutzen sein dürfte.
- (10) Das Fischereiabkommen ist auch die beste Garantie für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der an die Westsahara angrenzenden Gewässer, da die Fangtätigkeit auf der Einhaltung der besten wissenschaftlichen Gutachten und Empfehlungen auf diesem Gebiet beruht und von geeigneten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen flankiert wird.
- (11) Unter Berücksichtigung der Ausführungen im Urteil des Gerichtshofs hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst in diesem

Zusammenhang alle angemessenen und durchführbaren Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Bevölkerungsgruppen in geeigneter Weise einzubeziehen, um zu gewährleisten, dass ihr Standpunkt in Bezug auf das Fischereiabkommen zum Ausdruck gebracht und berücksichtigt wird. Umfangreiche Konsultationen wurden in der Westsahara und in Marokko durchgeführt und die daran beteiligten sozioökonomischen und politischen Akteure sprachen sich eindeutig für den Abschluss des Fischereiabkommens aus, während die Front Polisario und andere Beteiligte sich grundsätzlich weigerten, am Konsultationsprozess teilzunehmen.

- (12) Diejenigen, die sich weigerten, an den Konsultationen teilzunehmen, haben die Anwendung des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls auf die Gewässer vor der Küste der Westsahara abgelehnt, da sie im Wesentlichen der Auffassung waren, dass ein solches Abkommen den Standpunkt Marokkos bezüglich des Gebiets der Westsahara bekräftige. In den Bestimmungen des Abkommens lässt jedoch nichts darauf schließen, dass mit ihm die Souveränität oder Hoheitsrechte Marokkos über die Westsahara und die an sie angrenzenden Gewässer anerkannt würden. Darüber hinaus wird die Union ihre Anstrengungen zur Unterstützung des unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozesses der friedlichen Beilegung der Streitigkeiten verstärken.
- (13) Die Unterzeichnung des Fischereiabkommens, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen sollte daher genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden das „Fischereiabkommen“), des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem genannten Abkommen werden im Namen der Union vorbehaltlich ihres Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des Fischereiabkommens, des zugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem genannten Abkommen sind diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Fischereiabkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zur Unterzeichnung des genannten Abkommens erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur
- 1.3. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1: *Übersicht*
 - 3.2.2: *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3: *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4: *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5: *Finanzierungsbeziehung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und eines Briefwechsels zu dem Abkommen

1.2. Politikbereich(e) in der ABM-/ABB-Struktur⁹

11 – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11 03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie Abkommen über nachhaltige Fischerei

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁰

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neu ausgerichtete Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der Unionsgewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung

⁹ ABM: *Activity-Based Management* = maßnahmenbezogenes Management – ABB: *Activity-Based Budgeting* = maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹⁰ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsgesetzgebung.

der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM-/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Unionsgewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM-/ABB-Tätigkeit(en)

Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch Abkommen über nachhaltige Fischerei (Haushaltlinie 11 03 01).

1.4.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Durch das neue Fischereiabkommens und das dazugehörige Durchführungsprotokoll kann im Bereich der nachhaltigen Fischerei eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko geschaffen werden. Durch die Anwendung des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten im festgelegten Fanggebiet.

Sie trägt ferner zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie Unterstützung der handwerklichen Fischerei, geleistet und gleichzeitig für eine ausgewogene geografische Verteilung des sozioökonomischen Nutzens dieser Unterstützung Sorge getragen wird.

Außerdem wird das Protokoll zur Entwicklung der Blauen Wirtschaft des Königreichs Marokko beitragen, indem Tätigkeiten auf See und eine nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen gefördert werden.

1.4.4. *Leistungs- und Erfolgsindikatoren*

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge.

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der EU sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei);

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das neue Protokoll ist erforderlich, um einen Rahmen für die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in dem im Protokoll genannten Fanggebiet zu schaffen. Sobald es Anwendung findet, können Unionsreeder Fangerlaubnisse beantragen, mit denen sie in diesem Fanggebiet fischen dürfen.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Königreich Marokko ermöglicht die Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Das Protokoll sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die künftige Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft dem Königreich Marokko bei seiner nationalen Fischereistrategie einschließlich der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU).

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die Unterzeichnung und der Abschluss dieses neuen Abkommens und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls sind erforderlich, um den Unions Schiffen den Zugang zum Fanggebiet und die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten zu gestatten. Das vorherige Abkommen bleibt in Kraft, jedoch seit dem Auslaufen des Protokolls 2014-2018 am 14. Juli 2018 ohne Durchführungsprotokoll. Aufgrund dessen können die Unionsschiffe keine Fischereitätigkeiten im Fanggebiet ausüben, da sowohl gemäß dem Abkommen als auch gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 der Rahmen eines Protokolls mit dem Partnerland eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei als einzige Möglichkeit zur Ausübung der Fischereitätigkeit durch Unionsschiffe vorgeschrieben ist. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der Union. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Union.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Anhand der Auswertung der früheren Fänge im Fanggebiete und der verfügbaren Bewertungen und wissenschaftlichen Gutachten haben die Vertragsparteien die Fangmöglichkeiten für 128 Fischereifahrzeuge der Union und die zulässige Gesamtfangmenge für die Kategorie „industrielle pelagische Fischerei“ auf 85 000 Tonnen für ein Jahr festgesetzt; sie wird auf 90 000 und schließlich auf

100 000 Tonnen angehoben, sodass sich die Verfügbarkeit der Ressourcen für die Unionsflotte erhöht (80 000 Tonnen im Rahmen des vorhergehenden Protokolls).

Die Unterstützung des Fischereisektors trägt dem Bedarf in Bezug auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung im Fischereisektor und die Überwachung und Kontrolle der Fischereiverwaltung Rechnung.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die im Rahmen der finanziellen Gegenleistung für den Zugang zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei bereitgestellten Mittel stellen für den nationalen Haushalt des Königreichs Marokko Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden. Für die Überwachung der ausgewogenen Mittelverwendung gelten besondere Bestimmungen.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Laufzeit: ab dem Inkrafttreten (oder gegebenenfalls der vorläufigen Anwendung) und für 4 Jahre
- Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Laufzeit - Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung¹¹

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsoordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

¹¹

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

- Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem Fischereiattaché bei der Delegation der Union in Rabat, Marokko) kontrolliert regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Fischereisektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und das Königreich Marokko zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung nach dem Protokoll anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

2.2.1. Ermittelte Risiken

Das ermittelte Risiko besteht in einer Nichthausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die EU-Reeder sowie einer unvollständigen oder verzögerten Nutzung der zur Finanzierung der Fischereipolitik bestimmten Mittel durch das Königreich Marokko.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 7 des Protokolls.

Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit dem Königreich Marokko einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu bewerten und zu optimieren. Alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige

Fischerei leistet, unterliegen den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Insbesondere das Bankkonto der Drittstaaten, auf das die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, wird vollumfänglich identifiziert. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Protokolls ist die finanzielle Gegenleistung der Union an die Staatskasse des Königreichs Marokko auf ein eigens für diesen Zweck bestimmtes Konto einzuzahlen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien

Rubrik des Mehr-jährigen Finanz-rahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ¹³	von Kandidatenländern ¹⁴	von Dritt-ländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
2.	Nummer 11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	GM/NGM ⁽¹²⁾	GM	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien

Rubrik des Mehr-jährigen Finanz-rahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Dritt-ländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
	Nummer [Bezeichnung.....] [XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹² GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹³ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die **Tabelle für Verwaltungsausgaben** zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in CISNET hochgeladen wird.]

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen			
GD MARE			Jahr 2019¹⁵	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022

•Operative Mittel						INSGESAMT
Nummer der Haushaltlinie 11 03 01	Verpflichtungen (1)	37,000	38,800	42,400	42,400	160,600
Zahlungen (2)	37,000	38,800	42,400	42,400		160,600
Nummer der Haushaltlinie	Verpflichtungen (1a)					
Zahlungen (2a)						
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁶						
Nummer der Haushaltlinie		(3)				
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen $=1^{+1a}_{+3}$	37,000	38,800	42,400	42,400	160,600
	Zahlungen $=2+2a$	37,000	38,800	42,400	42,400	160,600

¹⁵ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁶ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (formalige BALinien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

		+3				
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	37,000 38,800	42,400 42,400	42,400 42,400	160,600 160,600
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)				
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen Zahlungen	=4+6 =5+6	37,000 37,000	38,800 38,800	42,400 42,400	160,600 160,600

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)				
• Operative Mittel INSGESAMT		(6)				
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT						
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen Zahlungen	=4+6 =5+6				

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	, Verwaltungsausgaben“
---------------------------------------	---	------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	INSGESAMT
GD: <.....>					
• Personalausgaben					
• Sonstige Verwaltungsausgaben					
GD INSGESAMT <.....>		Mittel			

in MjölkEU (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		INSGESAMT			
	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	Jahr 2019 ¹⁷	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Verpflichtungen	37,000	38,800	42,400	42,400	160,600
Zahlungen	37,000	38,800	42,400	42,400	160,600

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

17

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Art ¹⁸	Durchschnittskosten ⁿ	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten	INSGESAMT	
											Jahr 2019	Jahr 2020
EINZELZIEL Nr. 1¹⁹...												
- Zugang	jährlich		19,100	20,000		21,900		21,900		21,900	82,900	
- Fischereisektor	jährlich		17,900	18,800		20,500		20,500		20,500	77,700	
- Ergebnis												
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1		37,000	38,800	42,400		42,400		42,400		42,400	160,600	
EINZELZIEL Nr. 2...												
- Ergebnis												
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2												
GESAMTKOSTEN		37,000	38,800	42,400		42,400		42,400		42,400	160,600	

¹⁸ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
¹⁹ Wie unter 1.4.2., „Einzelziel(e)“

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ²⁰	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	--------------------------------------------------------------------------------	----------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						
Personalausgaben						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						

Außerhalb der RUBRIK 5²¹ des mehrjährigen Finanzrahmens						
Personalausgaben						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
Zwischensumme Außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						

INSGESAMT						
------------------	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

²¹ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jah r N+ 3	Bei länger andaue rnden Auswir kungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfüge n
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)					
XX 01 01 02 (in den Delegationen)					
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (direkte Forschung)					
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ))²²					
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)					
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)					
XX 01 04 yy ²³	- am Sitz				
	- in den Delegationen				
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK - indirekte Forschung)					
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)					
INSGESAMT					

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
----------------------------	--

²² VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte; JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²³ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Externes Personal

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung						
Kofinanzierung INSGESAMT						

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf Eigenmittel
 - auf sonstige Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁴				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²⁴

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.